

AGB:

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 30.08.2010

## I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese nachstehenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Filmen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur vertraulich für die Herstellung der Produkte zu verwenden. Andrucke oder Muster erhält der Besteller auf Wunsch gegen zusätzliche Berechnung. Bei Druckerzeugnissen erhält der Besteller bei Erstbestellung eines Produkts oder nach einer geforderten Änderung einen Korrekturabzug zur Prüfung und Produktionsfreigabe. Dies hat innerhalb von 4 Arbeitstagen zu erfolgen. Ansonsten verlängert sich automatisch die Lieferzeit. Änderungen die vom Besteller verursacht bzw. zu vertreten sind werden diesem zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Geringfügige Farbabweichungen vom Original sind kein Grund für eine Mängelrüge. Besonders bei Eloxalfarbtönen können von Auftrag zu Auftrag, material- und fertigungsbedingte Farbabweichungen auftreten.

Der Lieferer behält sich, ausser bei Gebäudewerbeanlagen und Leitsystemen, eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% vor. Für Kleinbestellmengen bei Schilder und Etiketten sind Mehr- oder Minderlieferungen wie folgt anzuerkennen: Bestellmengen bis 50 Stück +/- 20%. Bestellmengen bis 300 Stück +/- 15%.

Der Lieferer behält sich vor, Firmentext und Betriebskennnummern nach Massgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Rahmens auf Produkte aller Art anzubringen.

## II. Preis und Zahlung

1. Abrechnung erfolgt nur nach den Listenpreisen oder Angeboten des Lieferers, die durch den Auftrag vom Besteller anerkannt werden. Soweit nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Montagen auf Nachweis des Lieferers ausgeführt. Es werden dabei Fahrstunden, Wartestunden und Arbeitsstunden berechnet, ferner Fahrgeld (Fahr-km), Auslösungen, Übernachtungskosten sowie Nebenleistungen wie Porti, Telefongebühren etc. Jeder Montagebesuch ist auch bei Pauschalmontage vom Besteller oder dessen Beauftragten zu unterschreiben. Es wird damit bescheinigt, dass die Arbeiten ordnungsgemäss ausgeführt, die Einrichtung übergeben und das Personal damit vertraut gemacht wurde und dass die aufgeführten Stunden in Ordnung gehen. Die Verrechnungssätze einschliesslich Auslösung und Übernachtung werden vom Lieferer nach den jeweils geltenden Montagesätzen des Lieferers berechnet.
2. Die Preise gelten ohne Mehrwertsteuer ab Werk, ausschliesslich Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Gebühren. Kosten für Transportrisiko gehen zu Lasten des Bestellers. Während des Transportes eingetretene Schäden sind sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers dem Lieferer mitzuteilen. Wird eine Versicherung nicht gewünscht, so ist dies dem Lieferer mitzuteilen.
3. Zahlungsbedingungen: Rechnungen (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) werden unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Fertigung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware beim Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware

ausgefertigt. Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto, in fakturierter Wahrung zahlbar, sofern nichts anderes ausdrucklich vereinbart wurde. Bei Erstauftragen sowie grossere Auftragen konnen von uns Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen verlangt werden. Die Bereitstellung grossere Materialmengen oder besonderer Materialien durch unsere Firma sind wir berechtigt, hierfur sofortige Zahlung zu verlangen. Nach spatestens 36 Tagen, ab Rechnungsdatum erscheint jede Rechnung auf unserer Mahnliste und nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum fallen zusatzliche Anwalts- und Gerichtskosten an. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist unsere Firma berechtigt, den Kunden durch Ansetzung einer Zahlungsfrist in Verzug zu setzen und nach Fristablauf Verzugszinsen und Spesen (u. a. Anwalts- und Gerichtskosten) zu verrechnen. CH-OR Art. 107 vorbehalten.

Der Besteller gerat spatestens dann in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nach Falligkeit und Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. In diesem Falle ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Hohe von 8 (acht) % uber dem fur den Sitz des Lieferers jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 10 (zehn) % zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Inverzugssetzung bedarf.

4. Das Recht, Zahlungen zuruckzubehalten oder mit Gegenanspruchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenanspruche unbestritten oder rechtskraftig festgestellt sind.

### III. Lieferzeit, Lieferverzogerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmannischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklart sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behordlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, der Beistellung von Vorlagen oder Daten fur firmenspezifische Logos, Sonderzeichen oder Sonderschriften, oder die Leistung einer Anzahlung erfullt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlangert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzogerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Grunden verzogert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzogerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf hohere Gewalt, auf Arbeitskampfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zuruckzufuhren, so verlangert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstande baldmoglichst mitteilen.

### IV. Gefahrubergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller uber, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung ubernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese fur den Gefahrubergang massgebend. Sie muss unverzuglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers uber die Abnahmebereitschaft durchgefuhrt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzogert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umstanden, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw.

Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschliessen, die dieser verlangt. Wenn der Besteller keine schriftliche Versandanweisung erteilt, übernimmt der Lieferer keine Verantwortung für den preisgünstigsten oder schnellsten Versand.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräussern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang ausserhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## VI. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung, Abtretung

### 1. Mängelansprüche

#### Sachmängel

- A Ist die vom Lieferer gelieferte Sache ( Liefergegenstand ) mit einem Sach-Mangel behaftet, kann der Lieferer zunächst nur auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden und zwar nach der Wahl des Lieferers auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
- B Der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vom Lieferer wie folgt getragen:
  - Bei Nacherfüllung durch Ersatzlieferung trägt der Lieferer alle Material- und Transportkosten.

- Bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung trägt der Lieferer die Material-, Transport- und Arbeitskosten für die eigentliche Mängelbeseitigung in vollem Umfang.
- C Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaliger Versuche fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht, sondern nur das Minderungsrecht zu.
- D Offensichtliche Mängel muss der Besteller dem Lieferer innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen jeglicher Art ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Schreibens. Die Beweislast für das Vorhandensein eines Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge trifft den Besteller.
- E Als vertragsgemässe Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt grundsätzlich nur die vom Lieferer in seinen Angeboten, Leistungsverzeichnissen oder ähnlichem abgegebene Beschreibung. Öffentliche Äusserung, Anpreisungen oder Werbung des Lieferers stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe dar.
- F Ist die vom Lieferer an den Besteller übergebene Montageanleitung mangelhaft, ist der Lieferer lediglich zu der Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemässen Montage entgegensteht.

## Rechtsmängel

- A Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung von beigegebenen Vorlagen ist der Besteller verantwortlich. Wenn vom Besteller bestellte Produkte die Schutzrechte anderer verletzen so ist dafür alleine der Besteller verantwortlich.
- B Darüber hinausgehende Verpflichtungen, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen nicht.

## 2. Garantie, Haftung auf Schadenersatz

- A Die Garantie für alle Produkte des Lieferers beträgt bei Beachtung unserer Vorschriften und Hinweise sowie bei sachgemässer Handhabung und Lagerung mindestens 2 Jahre. Davon ausgenommen sind Leuchtstoffröhren, Glühlampen und Neonröhren, auf die wir keine Garantie geben können. Auf Transformatoren geben wir eine Materialgarantie von 6 Monaten.
- B Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.
- C Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
  - bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen
  - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln,
  - o d e r
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Er gilt ferner nicht für Schäden, die durch (einfache) Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, wenn und soweit für solche Schäden die Betriebs- und/oder Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers eintritt.
- D Wählt der Besteller nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht dem Besteller daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des betreffenden Mangels zu. Verlangt der Besteller in einem solchen Falle Schadenersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Besteller; der

Schadensersatz beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert des mangelhaften Liefergegenstandes.

### 3. Verjährung

Alle Ansprüche wegen Mängeln, d.h. Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang.

### 4. Abtretungsverbot

Alle Ansprüche gemäss den vorstehenden Absätzen 1. und 2. stehen nur dem Besteller zu und können nicht an Dritte abgetreten werden.

### VII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschliesslich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander massgebliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft.
2. Gerichtsstand: für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschliesslich Urkundenprozesse, ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

### IX. Schlussbestimmungen

Mündliche Abmachungen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertragsverhältnisses, dem sie zugrunde liegen, berührt nicht die Wirksamkeit der Bedingungen bzw. des betreffenden Vertragsverhältnisses im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was bei Erstellung der Bedingungen oder bei Eingehen des Vertragsverhältnisses gewollt war oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Bedingungen bzw. des Vertrages gewollt gewesen wäre, sofern der Punkt bedacht worden wäre. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Mass.